

Verpflichtende „Elektronische Rechnung“ *siehe auch Wachstumschancengesetz, Regierungsentwurf vom 30.08.2023*

In einem am 17.04.2023 veröffentlichten Diskussionsentwurf schlägt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze ab 01.01.2025 vor. Ziel ist es, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und die Mehrwertsteuerlücke von rund 23 Mrd. Euro in Deutschland weitestgehend zu schließen.

Das BMF plant, zu einem späteren Zeitpunkt ein elektronisches Meldesystem für nationale B2B-Umsätze einzuführen. Das BMF orientiert sich dabei an den Vorgaben der EU, sodass die Meldung sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende B2B-Umsätze möglichst einheitlich erfolgt. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob der Rechnungsaustausch bei Einführung des Meldesystems wahlweise entweder über eine staatliche E-Rechnungs-Plattform oder über private E-Rechnungs-Plattformen erfolgen soll, die die Anforderungen der Verwaltung zur sicheren Übermittlung erfüllen. Diese würden **zukünftig alle steuerrelevanten Daten an die Finanzverwaltung** weitergeben.

1. Einführung zum 1. Januar 2025
Die **verpflichtende E-Rechnung** soll zum **01.01.2025** für inländische B2B (Unternehmer an Unternehmer) Umsätze eingeführt werden.
2. Norm EN 16931
Unter E-Rechnung versteht der Gesetzgeber eine Rechnung, die der Europäischen Norm EN 16931 entspricht. **Die von uns in der DATEV-Anwendung Rechnungsschreibung verwendeten Formate ZUGFeRD 2.x und die XRechnung entsprechen bereits der Norm EN 16931.**
3. Alle Unternehmen sind in der Pflicht
Ab dem 01.01.2025 sind **alle Unternehmen** verpflichtet, elektronische Rechnungen zu versenden und zu empfangen.
4. Nichtbeanstandungsregelung
Für den Versand der elektronischen Rechnung soll es bis zum **31.12.2025 eine Nichtbeanstandungsregelung** geben, die es ermöglicht, "sonstige Rechnungen" wie Papierrechnungen oder elektronische Rechnungen, die nicht EN 16931 konform sind, auch nach dem 01.01.2025 zu versenden, insofern der Rechnungsempfänger zustimmt.
5. Keine Pflicht zur E – Rechnung bei Steuerfreiheit
Steuerfreie Lieferungen und Leistungen sind von der Pflicht nicht erfasst.
6. Transaktionsbezogene VAT Meldung ab 2028
Ab dem 01.01.2028 muss für jede Rechnung eine transaktionsbezogene VAT Meldung (Rechnungsauszug) an ein bundeseinheitliches System der Verwaltung übermittelt werden. Diese Meldung wird in Einklang mit EU-Vorgaben (VAT in the Digital Age, kurz ViDA) für grenzüberschreitende Transaktionen, innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen, erfolgen.

Zu einem **zwischen dem 01.01. und 31.12.2025 ausgeführten Umsatz** soll, befristet bis zum 31.12.2025 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format, mit Zustimmung des Empfängers, ausgestellt werden können.

Durch den neu eingefügten § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 wird die zuvor genannte Regelung für Rechnungen, die von Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu 800.000 € ausgestellt werden, um ein weiteres Jahr **bis zum 31.12.2026** erweitert

Zu einem **zwischen dem 01.01.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz** soll befristet bis zum 31.12.2027 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels EDI-Verfahren (die Übermittlung elektronischer Rechnungen in Echtzeit) und Zustimmung des Empfängers übermittelt wird.